

TOP	14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord - Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen X. Einzelbeschlüsse 21. Stellungnahme des Landesverbandes der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine Rheinland-Pfalz
------------	---

Verfasser: Hans-Paul Wagner
Bearbeiter: Anna Jütte
Abteilung: Abteilung 4

Datum:
23.03.2016

Aktenzeichen:

Telefon-Nr.:

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Verbandsgemeinderat	öffentlich	14.04.2016	Entscheidung

Beschlussvorschlag:**21. Stellungnahme des Landesverbandes der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine Rheinland-Pfalz vom 27.02.2013**

Es wird auf den Wortlaut des vorgenannten Schreibens verwiesen.

An der Beratung und Beschlussfassung nehmen die Ratsmitglieder

aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO nicht teil. Sie verlassen den Sitzungstisch.

Zunächst wird auf die Beschlüsse zu den Vorlage Nrn. 950/226/2016 ff verwiesen.

Eine Umweltprüfung ist der vorliegenden Begründung beigelegt.

Die in der Anlage mitgeteilte Pressemitteilung der 10 anerkannten Naturschutzverbände wird zur Kenntnis genommen. Sie entspricht allerdings nicht dem aktuellen Stand der LEP- IV-Fortschreibung.

Auch das Positionspapier des Eifelvereins zum Thema regenerative Energien/ Windenergie wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich um allgemeine Hinweise für die Ausweisung von Windenergiestandorten, konkrete Anpassungserfordernisse lassen sich hieraus nicht ableiten.

Die von der VG in Auftrag gegebenen gutachterlichen Untersuchungen kommen zu nachfolgendem Ergebnis:

Die in der Stellungnahme aufgeführten Traumpfade führen isoliert betrachtet zu keiner Unverträglichkeit mit den geplanten Konzentrationszonen (vgl. Beschlussvorlage Nr. 950/270/2016).

Die bedeutenden Räume für Natur und das Landschaftsbild wurden in der Landschaftsbildanalyse herausgearbeitet.

Das Ergebnis ist eine Bewertung der Bedeutung und Funktion der Landschaftsraumeinheiten für die landschaftsbezogene Erholung und Wahrnehmung der Landschaft.

In der Konsequenz werden Landschaftsbildeinheiten mit hohem bis sehr hohem Wert für die landschaftliche Wahrnehmung, die zudem im Landschaftsschutzgebiet liegen und in Räumen, die als Vorbehaltsgebiete für Erholung und Tourismus ausgewiesen sind bzw. zu den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (ab Zone III hohe Bedeutung, Zone I und II sind bereits Ausschlusskriterium) gehören, aufgrund des sehr hohen Konfliktpotentials als Vorrangflächen für WEA ausgeschlossen.

Etwaige Anträge:

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Finanzielle Auswirkungen? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
Veranschlagung <input checked="" type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 2016	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 20	<input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> Ja, mit 50.000 €	Buchungsstelle: 51121-562550

Anlagen:

STn zu 21